

79. In welchem Sinne ist nach Art. 2265 Code civil der Titel ein Erfordernis der zehnjährigen Ersitzung?

II. Civilsenat. Urth. v. 10. April 1885 i. S. Eheleute K. (Kl.) w. Stadt K. (Bekl.) Rep. II. 479/84.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Nach rheinisch-französischem Rechte erfordert die zehnjährige Ersitzung (Art. 2265 Code civil) als zwei selbständig nebeneinanderstehende Bedingungen einen rechtmäßigen Titel, welcher die objektive Grundlage derselben bildet, und daran anknüpfend „guten Glauben“ (vgl. Art. 550 a. a. D.). Ein Putativtitel, wie ihn das römische Recht zuläßt (vgl. Windscheid, Pandekten §. 178) erscheint ausgeschlossen. Als ein rechtmäßiger Titel kann nun grundsätzlich nur der gelten, welcher im gegebenen Falle — abgesehen von den seiner Wirksamkeit entgegenstehenden Mängeln — das Eigentum des Grundstücks, von dem es sich handelt, übertragen haben würde. Dies setzt aber voraus, daß sich der Titel auf dieses Grundstück beziehen, das Objekt der Ersitzung auch das Objekt des Titels sein muß, was im Bestreitungsfall derjenige, welcher einen Titel als Grundlage der Ersitzung anruft, zu beweisen hat. So steht dem Erwerber eines Grundstückskomplexes, z. B. eines Gutes, einer Meierei u. s. w., der Nachweis zu, daß ein einzelnes Immobile, welches nicht in dem Erwerbsakte ausdrücklich aufgeführt ist, einen Bestandteil desselben bildet, und

deshalb als in ersterem mit inbegriffen anzusehen ist. Unbedenklich kann aber derjenige, dessen Titel nur auf einen Teil des von ihm besessenen Grundstückes sich erstreckt, auf diesen die Ersetzung des darin nicht begriffenen Teiles des letzteren nicht stützen. Das Oberlandesgericht hat nun thatsächlich festgestellt, daß der streitige Terrainstreifen in dem Kaufakte vom 16. Juli 1869, von dem es sich handelt, nicht Gegenstand der Übertragung gewesen ist, und es entbehrt daher, wie das Berufungsurteil mit Recht annimmt, die hier geltend gemachte Ersetzung der erforderlichen objektiven Grundlage, des Titels.

Vgl. Aubry und Rau, Bd. 2 S. 375. 381 und Note 23; Laurent, Bd. 32 Nr. 399. 400; Marcadé, zu Art. 2265 Nr. III; Troplong, Prescription, Bd. 2 Nr. 871 flg. 890 flg.“